

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Februar 1970	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 70	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform GVBl. II 42-23	93
4. 2. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergütungssteuer . . . Andert GVBl. II 42-5	94
3. 2. 70	Verordnung über die Volksabstimmung am 8. März 1970 GVBl. II 16-13	95
29. 1. 70	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. Januar 1970 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesent- schädigungsgesetz vom 8. Juli 1968 Zu GVBl. II 38-14	96

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform*)

Vom 4. Februar 1970

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, GVBl. 1969 I S. 188) sind auf Antrag Erwerbsvorgänge ausgenommen, die verwirklicht werden

1. durch Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1171);
2. durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach §§ 63 e bis 63 i und §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen;
3. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunter-

nehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebs-schulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(2) Steuerbefreiung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn

1. das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat, und
2. a) in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 die Umwandlung vor dem 1. Januar 1973 beschlossen wird,

*) GVBl. II 42-23

- b) in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht wird.

§ 2

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

§ 1 ist nicht anwendbar, wenn für Umwandlungen, Verschmelzungen oder Einbringungsvorgänge ertragsteuerliche Vergünstigungen durch § 25 Abs. 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) entfallen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. August 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Februar 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Lang

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer*)

Vom 4. Februar 1970

Artikel 1

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 31. März 1964 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zirkus-“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „Tierschauen,“ das Wort „Zirkusvorstellungen,“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und Zirkusvorstellungen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Februar 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 42-5

**Verordnung
über die Volksabstimmung am 8. März 1970*)**

Vom 3. Februar 1970

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Tag der Abstimmung über das vom Landtag am 29. Januar 1970 beschlossene Gesetz zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen wird der 8. März 1970 bestimmt.

§ 2

Das vom Landtag beschlossene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz
zur Änderung der Artikel 73 und 75
der Verfassung des Landes Hessen

Artikel 1

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

2. Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

§ 3

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel

für die Volksabstimmung am 8. März 1970

Der Landtag hat in der Sitzung vom 29. Januar 1970 das Gesetz zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Seite 229) beschlossen.

Durch dieses verfassungsändernde Gesetz sollen die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht vom vollendeten 21. auf das vollendete 18. Lebensjahr und die Altersgrenze für das passive Wahlrecht vom vollendeten 25. auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Stimmen Sie diesem am 29. Januar 1970 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?

Ja Nein“



§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 16-13

Urteil
des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. Januar 1970
in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2
der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. Juli 1968*)

— P. St. 562 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. Januar 1970 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom

8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. November 1969

für Recht erkannt:

§ 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.“

Wiesbaden, den 29. Januar 1970

Der Hessische Ministerpräsident
 Osswald

*) Zu GVBl. II 38-14